

Verordnung
der Stadt Rödental über die Zulassung des Betriebes von Autowaschanlagen
an Sonn- und Feiertagen

vom 6. Februar 2023

Die Stadt Rödental erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl S. 98), folgende

Verordnung

§ 1

Betrieb an Sonn- und Feiertagen

- (1) Im Stadtgebiet von Rödental dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 12 – 18 Uhr betrieben werden.
- (2) Folgende Sonn- und Feiertage sind von der Regelung des Absatzes 1 ausgeschlossen:
- Neujahr
 - Karfreitag
 - Ostersonntag und Ostermontag
 - 1. Mai
 - Pfingstsonntag und Pfingstmontag
 - Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag
 - Heiliger Abend, wenn dieser auf einen Sonntag fällt

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 7 Nr. 1 FTG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) die Autowaschanlage an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten öffnet.

- (2) die Autowaschanlage an den in §1 Abs. 2 festgesetzten Sonn- und Feiertagen öffnet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27.02.2023 in Kraft.